



## **Beratungsgegenstand:**

Abfallwirtschaftssatzung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 13.12.2021,

- 2. Änderung, Vorlage 2023/135

## **Sachdarstellung:**

Die Abfallgefäße (Müllgroßbehälter MGB), die der Eigenbetrieb zur Verfügung stellt, sind technisch vom Hersteller nur für ein bestimmtes Höchstgewicht ausgelegt. Insbesondere bei voll befüllten 240 l Biotonnen kann dieses Gewicht mit reinen Speiseresten überschritten werden. Zu schwere Behälter können nicht angehoben werden und bleiben dann ungeleert stehen oder werden während des Leerungsvorgangs irreparabel beschädigt.

Aus diesem Grund soll in § 13 der Abfallwirtschaftssatzung ergänzend zur Einführung einer Gewichtsbeschränkung bei den Zusatzsäcken (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4) dem Ausschluss baulicher Veränderungen an den Abfallgefäßen (§ 13 Abs. 3) ein neuer Absatz eingefügt werden:

### **§ 13 Abs. 10**

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

<b>Abfallgefäße - Müllgroßbehälter (MGB), Nenngröße</b>	<b>Max. Gesamtgewicht (Brutto in kg)</b>
40 l	40
60 l	50
80 l	50
120 l	60
240 l	110
1.100 l	420

Gez. Koepke